

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Handwerkerleistungen:
Doppelter Höchstbetrag gilt erst ab 2009
Erbschaftsteuerreform 2009: BFH bestätigt Deadline für Wahlrechtsausübung
2. ... für Unternehmer 2
Freiberufler, aufgepasst:
GmbH bringt den freien Beruf zu Fall
Werklieferung oder -leistung: Im Zweifel anhand des Materialwerts abgrenzen
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Verdeckte Gewinnausschüttung:
Keine Rückstellung für Nur-Pensionszusage
Französische Dividendensteuer:
Kann im Inland nicht angerechnet werden
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Auswärtstätigkeit: BFH erkennt private Telefonkosten als Werbungskosten an
Gesetzliche Rentenversicherung:
Das hat sich zum Jahreswechsel geändert
5. ... für Hausbesitzer 4
Einheitsbewertung: Wie wichtig die Wohnungsausstattung für die Grundsteuer ist

Wichtige Steuertermine März 2013

- 11.03. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 11.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.03.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Handwerkerleistungen

Doppelter Höchstbetrag gilt erst ab 2009

Mit dem Konjunkturpaket I von 2008 wurde der **abziehbare Jahreshöchstbetrag für Handwerkerleistungen im Privathaushalt von 600 € auf 1.200 € angehoben**. Nach einer flankierenden Anwendungsvorschrift sollte dies ab 2009 gelten. Allerdings haben findige Fachleute erkannt, dass die verzögernde Vorschrift erst zum 01.01.2009, die gesetzliche Erhöhung aber bereits zum 30.12.2008 in Kraft getreten war. Daraus folgerten sie, dass die Verdoppelung ihre eigene Anwendungsvorschrift überholt hat und der Höchstbetrag von 1.200 € schon für 2008 gewährt werden muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist dieser spitzfindigen Argumentation nun entgegengetreten und hat entschieden, dass der verdoppelte Höchstbetrag **erstmalig für Aufwendungen** gilt, die im **Veranlagungszeitraum 2009** getätigt worden sind und sich auf **Leistungen** beziehen, die **nach dem 31.12.2008** erbracht wurden. Zwar ist die aufschiebende Anwendungsregelung tatsächlich erst zwei Tage nach der Verdoppelung in Kraft getreten, so dass sie eine rückwirkende verschärfende Rechtsänderung darstellt. Diese Rückwirkung war im Urteilsfall jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich, da die klagenden Eheleute innerhalb des zweitägigen Zeitfensters vom 30.12.2008 bis zum 31.12.2008 gar keine „schützenswerten“ Handwerkerleistungen in Anspruch genommen hatten.

Hinweis: Handwerkerleistungen, die 2008 erbracht worden sind, dürfen also in der Regel mit maximal 600 € abgezogen werden. Die Argumentation des BFH deutet allerdings indirekt an, dass zwischen dem 30.12.2008 und dem 31.12.2008 ausgeführte Arbeiten wegen einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung bis zum Höchstbetrag von 1.200 € abziehbar sein könnten.

Erbschaftsteuerreform 2009

BFH bestätigt Deadline für Wahlrechtsausübung

Zum 01.01.2009 hatte der Gesetzgeber das Erbschaftsteuerrecht umfassend reformiert und unter anderem Freibeträge erhöht und neue Bewertungsgrundsätze geschaffen. Grundsätzlich gilt das **neue Recht nur für Erbfälle, die nach dem 31.12.2008** eingetreten sind. Wer allerdings **2007 oder 2008 geerbt** hatte, durfte bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung die Anwendung des neuen Rechts beantragen. Dies konnte für Erben von Unternehmensvermögen oder eines Familienheims steuerlich günstiger sein. Zum 01.07.2009 ist das Wahlrecht wieder außer Kraft getreten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Deadline kürzlich noch einmal bestätigt. Geklagt hatte ein alleinerbender Sohn mit einer Erbschaft aus 2007, der die Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts erst am 31.03.2010 beantragt hatte. Für den BFH war die Rechtslage aber eindeutig: Das **Wahlrecht konnte allerspätestens zum 30.06.2009 wirksam ausgeübt** werden. Danach mussten Altfälle aus 2007 und 2008 zwingend nach altem Recht besteuert werden.

Hinweis: Bei fristgerechter Wahl wird das neue Recht mit all seinen geänderten Vorschriften angewandt - nur für die persönlichen Freibeträge gilt noch die alte Rechtslage. Danach lag der persönliche Freibetrag für Ehegatten bei 307.000 € und für Kinder bei 205.000 €. Nach neuem Recht ist bei Ehegatten ein Erwerb von 500.000 € erbschaftsteuerfrei und für Kinder gelten 400.000 €.

2. ... für Unternehmer

Freiberufler, aufgepasst

GmbH bringt den freien Beruf zu Fall

Während die Einkünfte eines Freiberuflers lediglich der Einkommensteuer unterliegen, werden gewerbliche Einkünfte zusätzlich mit Gewerbesteuer belastet. Zwar kann der Gewerbetreibende später das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags auf seine tarifliche Einkommensteuer anrechnen lassen - aber nicht immer gelingt es so, die doppelte Besteuerung komplett zu vermeiden. Es gehört daher zu den eher ungeliebten Vorgängen, wenn das Finanzamt freiberufliche Einkünfte in gewerbliche umqualifiziert.

So ist es kürzlich mehreren Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ergangen, die sich zunächst in Form einer KG organisiert und freiberufliche Einkünfte erzielt hatten. Im Zuge einer Umstrukturierung nahmen sie dann aber eine **GmbH als per-**

sönlich haftende Gesellschafterin in die KG auf, so dass eine GmbH & Co. KG entstand.

Wie der Bundesfinanzhof nun erklärt hat, war mit diesem Eintritt die freiberufliche Prägung der Gesellschaft dahin! Denn eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Die mitunternehmerische Beteiligung einer Kapitalgesellschaft (hier: GmbH) an der Gesellschaft ist als **Beteiligung eines Berufsfremden** zu werten, was die **Freiberuflichkeit zu Fall bringt**.

Hinweis: Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen bedürfen einer engen Abstimmung mit dem Steuerberater. Sprechen Sie uns gern an, wenn Sie über die steuerlichen Konsequenzen einer bestimmten Gestaltung informiert werden möchten.

Werklieferung oder -leistung

Im Zweifel anhand des Materialwerts abgrenzen

Insbesondere bei **Reparaturarbeiten an beweglichen Gegenständen** stellt sich stets die Frage, ob es sich umsatzsteuerlich um eine **Werklieferung** oder eine **Werkleistung** handelt. Dies kann sich nämlich darauf auswirken, in welchem Land der Umsatz zu versteuern ist (Leistungsort).

Beispiel: In einer Kfz-Werkstatt wird ein Motor generalüberholt. Dazu werden neue Schrauben und Dichtungen verwendet. Es könnte sich um eine Werklieferung handeln, da für die Reparatur Schrauben und Dichtungen an den Kunden überlassen werden.

Für solche Fälle hat die Rechtsprechung folgende Formel entwickelt: Zur Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung ist das Wesen des Umsatzes aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu bestimmen. Bei einer Gesamtbetrachtung ist zu entscheiden, ob die charakteristischen Merkmale einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung überwiegen. Da diese Formel aber recht praxisfern ist, lässt es das Bundesfinanzministerium nun zu, die **Abgrenzung im Zweifelsfall anhand des Materialwerts** vorzunehmen. Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Materialwert mehr als 50 % des Reparaturpreises ausmacht.

Im Beispiel liegt somit eine Werkleistung vor, da die Überholungsdienstleistung am Motor deutlich überwiegt. Die Schrauben sind nebensächlich.

Hinweis: Die Abgrenzungsfrage ist primär für den Leistungsort ausschlaggebend. Probleme tauchen daher in der Praxis immer dann auf, wenn ein ausländischer Unternehmer oder eine Leistung im Ausland betroffen ist.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Keine Rückstellung für Nur-Pensionszusage

Wird eine Zahlung als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) eingestuft, kann die GmbH sie nicht als Betriebsausgabe absetzen, während der Gesellschafter sie als Kapitaleinnahme versteuern muss. Eine Zahlung wird dann als vGA qualifiziert, wenn die vereinbarten Konditionen unter fremden Dritten unüblich sind.

Wegen der beherrschenden Stellung eines **Gesellschafter-Geschäftsführers** und den damit verbundenen Möglichkeiten der Einflussnahme müssen **Pensionszusagen** an ihn besondere Voraussetzungen erfüllen, um steuerlich anerkannt zu werden: so etwa die Schriftform und die Eindeutigkeit, wie die Versorgungsleistungen an den Berechtigten und seine Hinterbliebenen ausfallen sollen. Als Untergrenze für den Bezug von betrieblichen Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt das 62. Lebensjahr.

Bei der sogenannten **Nur-Pensionszusage** - ohne laufendes Gehalt - hält der Bundesfinanzhof (BFH) eine **Rückstellung** in der Steuerbilanz für **unzulässig** und eine vGA mangels Gewinnauswirkung für **nicht gegeben**. Dagegen hat die Finanzverwaltung die Rückstellung bislang erlaubt, als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst angesehen und deshalb als vGA gewertet. Nun hat der BFH abermals entschieden, dass die Zusage einer Nur-Pension zu einer **schädlichen Überversorgung** führt, wenn ihr **keine ernsthaft vereinbarte Entgeltumwandlung** zugrunde liegt und deshalb keine Pensionsrückstellung gebildet werden kann. Und endlich schließt sich auch das Bundesfinanzministerium - nach Abstimmung mit den obersten Länderfinanzbehörden - diesem Grundsatz **in allen noch offenen Fällen** an. Seine frühere Meinung gibt es damit auf.

Französische Dividendensteuer

Kann im Inland nicht angerechnet werden

Grundsätzlich darf jeder Staat auf Gewinne, die auf seinem Gebiet erwirtschaftet werden und in einen ausländischen Staat abfließen, Steuern einbehalten. Eine solche Steuer an der Quelle einzuhalten, ist in bestimmten Fällen allerdings unzulässig. So steht in der sogenannten Mutter-Tochter-Richtlinie der EU, dass unter bestimmten Voraussetzungen gar keine Quellensteuer einbe-

halten werden darf: z.B. bei Dividenden, wenn die Mutter- an der Tochtergesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt ist und als Dividendenempfängerin die Steuer schuldet.

Die **Französische Republik** umschiffte diese Ausnahme nun dadurch, dass sie der ausschüttenden Gesellschaft auferlegt, **von der Dividende eine Quellensteuer** einzubehalten, und dabei eben diese **ausschüttende Gesellschaft** auch als **Steuerschuldnerin** bestimmt. Dazu hat sie 2012 eine neue Steuer eingeführt, die seit dem 15.12.2012 abzuführen ist. Dieser „Trick“ hat zur Folge, dass es sich nicht mehr um eine - unzulässige - Quellensteuer, sondern vielmehr um eine Erhöhung der Körperschaftsteuer handelt. Problematisch ist hierbei, dass der **ausländische Dividendenempfänger nicht berechtigt** ist, die in Frankreich gezahlte Dividendensteuer **auf seine eigene Steuer-schuld** im Wohnsitzstaat **anzurechnen**.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Auswärtstätigkeit

BFH erkennt private Telefonkosten als Werbungskosten an

Bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit dürfen unter anderem auch die **Reisenebenkosten** steuerlich abgezogen werden - beispielsweise Kosten für Gepäckaufbewahrung, Parkplatznutzung und Ferngespräche mit dem Arbeitgeber oder dem Geschäftspartner. Bei privaten Telefonaten setzen die Finanzämter allerdings den Rotstift an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun über diese Verwaltungsanweisung hinweggesetzt und entschieden, dass bei einer **Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche** auch **Telefongebühren abgesetzt** werden dürfen, die auf **private Gespräche** entfallen. Im Urteilsfall hatte ein Marinesoldat während einer mehrwöchigen Seefahrt für Telefonate mit seinen Angehörigen und der Lebensgefährtin 252 € aufgewandt. Der BFH erklärte, dass der Aufwand seiner **Erwerbssphäre zuzuordnen** ist und demnach als Werbungskosten abgezogen werden darf. Zwar sind Telefonate mit Angehörigen und Freunden grundsätzlich privat veranlasst, doch wird dies bei längeren Auswärtstätigkeiten durch berufliche Gründe überlagert.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Rechtsprechung auf gleichgelagerte Fälle überträgt oder bei ihrer ablehnenden Haltung bleibt. Wer private Telefonkosten in Zusammenhang mit einer längeren Auswärtstätigkeit in seiner Einkommensteuererklärung geltend macht, sollte unbedingt auf das BFH-Urteil verweisen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Das hat sich zum Jahreswechsel geändert

Zum Jahresbeginn hat uns der Gesetzgeber eine Reihe von Steueränderungen beschert. Seit **Januar 2013** gibt es aber auch einige **Neuerungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung**. Die wichtigsten sieben haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

1. Der **Beitragssatz** zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt von 19,6 % auf 18,9 %, während die Beitragsbemessungsgrenze von 5.600 € monatlich auf 5.800 € bzw. von 67.200 € jährlich auf 69.600 € steigt.
2. Für die soziale **Pflegeversicherung** sind 2,05 % (bisher 1,95 %) aufzuwenden, für Kinderlose über 23 Jahre steigt der Pflegebeitrag auf 2,3 % (bisher 2,2 %).
3. Für **freiwillig Versicherte** steigt der Mindestbeitrag auf 85,05 € (bisher 78,40 %) im Monat, während der Höchstbeitrag auf monatlich 1.096,20 € (bisher 1.097,60 €) sinkt. **Hinweis:** Freiwillig Versicherte können sich für das Jahr 2012 noch bis zum 02.04.2013 nach dem alten Höchstbeitrag richten.
4. Für **versicherungspflichtige Selbständige** gilt ein neuer Regelbeitrag von 509,36 € monatlich (bisher 514,50 €).
5. Bei der Rente mit 67 steigen die **Altersgrenzen** um einen Monat, so dass alle im Jahr 1948 Geborenen die abschlagsfreie Regelaltersrente erst mit 65 Jahren und zwei Monaten erhalten. Wer 45 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt hat, kann seine Altersrente weiterhin mit 65 ohne Abschlag beziehen. Das gilt auch für Versicherte, die vor 1952 geboren sind, sowie generell für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.
6. Bei einer Rente wegen Alter, Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung dürfen nun 450 € (bisher 400 €) im Monat **hinzuverdient** werden, ohne dass sich die Rentenzahlungen mindern. Unbegrenzt hinzuverdienen dürfen Rentner erst ab der Regelaltersgrenze - also nach Geburtsjahrgang unterschiedlich. Wer mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente geht, darf jetzt erst zwei Monate später unbegrenzt dazuverdienen.
7. **Minijobber** dürfen monatlich bis zu 450 € (bisher 400 €) verdienen. Dafür sind sie nun automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und stocken den monatlichen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 % auf die normale Beitragshöhe von 18,9 % auf. Auf Antrag können sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

5. ... für Hausbesitzer

Einheitsbewertung

Wie wichtig die Wohnungs- ausstattung für die Grundsteuer ist

Die Bemessung der Grundsteuer basiert auch heute noch auf den Wertverhältnissen von 1964. Für die **Einheitsbewertung von Grundbesitz** nach diesen Wertverhältnissen hat die Verwaltung nun bestimmt, wie die **Ausstattungs-güte** von Wohnraum in Ein- und Zweifamilienhäusern, Wohnungseigentum, Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken zu **ermitteln** ist. Das Ergebnis dieser Bewertung beeinflusst nicht nur die Höhe der Endpreise. Da die Gemeinden ihre Hebesätze auf den Einheitswert anwenden, wirkt er sich auch auf die Abgabenbelastung der Eigentümer und Mieter durch Nebenkosten aus.

Für die Einordnung gibt es - wie auch beim Mietpiegel - **vier verschiedene Ausstattungsgruppen: einfach, mittel, gut und sehr gut**. Hierzu wurden **neue Vordrucke EW 103, 103.1 und 103.2** mit Stand November 2012 herausgegeben. Ein Grundstück ist in der Regel in diejenige Ausstattungsgruppe einzuordnen, in die die überwiegende Anzahl seiner Einzelmerkmale fällt.

Beispiele:

- Eine sehr gute Ausstattung erfordert mindestens drei Bauteile mit sehr guten Ausstattungsmerkmalen.
- Die Ausstattung von Wohnungen mit Sammelheizung, Warmwasser sowie Bad und WC gilt als gut.
- Für ein Bad mit besonderer und/oder hochwertiger Ausstattung sprechen etwa ein Doppelhandwaschbecken, hochwertige Materialien für Böden und Wände (z.B. Marmor, Naturstein) und eine hochwertige Sanitärausstattung (z.B. wasserabweisende Elemente, Strukturheizkörper).
- Eine Einbauküche hat dann eine sehr gute Ausstattung, wenn diese hochpreisig war (z.B. Massivholz- oder Designerküche) oder hochwertige Küchengeräte bereithält (z.B. Herd mit Ceranfeld oder aufwendige Möbel wie Mittelinsel oder Eckschränke).

Hinweis: Bis zur Klärung der Frage, ob die Einheitsbewertung noch verfassungsgemäß ist, erlassen die Finanzämter Bescheide in diesem Punkt nur noch vorläufig.

Mit freundlichen Grüßen